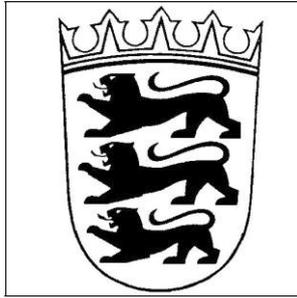


Aktenzeichen:
7 M 8/13



Amtsgericht Mannheim
VOLLSTRECKUNGSGERICHT

In der Zwangsvollstreckungssache

- Gläubigerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Schuldner -

erlässt das Amtsgericht Mannheim am 13.05.2013 folgenden

Beschluss

Die Erinnerung wird zurückgewiesen.

Die Gläubigerin hat die Kosten des Erinnerungsverfahrens zu tragen.

Gründe:

I.

Die Gläubigerin begehrt die Vollstreckung eines Haftbefehls.

Das Amtsgericht Euskirchen hat am 07.05.2010 gegen den Schuldner einen Vollstreckungsbescheid erlassen. Der sogenannte Kombi-Auftrag zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und Erlass eines Haftbefehls ging am 19.09.2010 beim Gerichtsvollzieher ein (). Der Schuldner erschien zum Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung am 27.10.2011 nicht. Daraufhin erließ das Amtsgericht Mannheim am 11.11.2010 Haftbefehl gegen den Schuldner. Am 19.01.2011 erteilte die Gläubigerin Haftauftrag (). Dieser wurde am 09.03.2011 mangels Erfolg eingestellt, weil der Schuldner mehrfach an der von der Gläubigerin genannten Anschrift nicht hatte angetroffen werden können. Mit Schreiben vom 18.12.2012 stellte die Gläubigerin erneut Verhaftungsauftrag; dieser ging bei der Gerichtsvollzieherstelle am 04.01.2013 ein. Der Gerichtsvollzieher lehnt den Auftrag mit der Begründung ab, dass nach dem neuen Recht gemäß § 802 d ZPO die Haftvollstreckung innerhalb von zwei Jahren ab Erlass des Haftbefehls erfolgen müsse.

Dagegen wendet sich die Gläubigerin; sie ist der Ansicht, dass das zum Zeitpunkt des Erlasses des Haftbefehls geltende Recht maßgeblich sei, insbesondere gelte § 909 Abs. 2 ZPO a.F. mit einer dreijährigen Frist.

II.

Die Erinnerung ist zulässig, aber unbegründet. Zwar ist der Gläubigerin zuzugeben, dass die Überleitungsvorschrift des § 39 Nr. 4 EGZPO nicht einschlägig ist, da es vorliegend nicht um die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach altem Recht geht, sondern um die Verhaftung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bzw. der Vermögensauskunft. Doch bestimmt § 39 Nr. 1 EGZPO für Vollstreckungsaufträge vor dem 01.01.2013, dass anstelle des § 802 h ZPO n.F. die Vorschrift des § 909 ZPO a.F. einschlägig ist. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass sich Vollstreckungsaufträge nach dem 01.01.2013 grundsätzlich nach dem neuen Recht richten. Maßgeblich ist dabei nach dem Gesetzeswortlaut der Zeitpunkt des Eingangs des Vollstreckungsauftrags beim Gerichtsvollzieher (vgl. BT-Drucksache 16/10069, S. 53). Vorliegend ist der Haftauftrag am 04.01.2013 eingegangen. Folglich ist das neue Recht maßgeblich mit der im Gegensatz zum alten Recht verkürzten Zulässigkeit der

Haftvollstreckung für die Dauer von zwei Jahren. Unmaßgeblich ist es, dass der Haftbefehl im Jahr 2010 mit einer damals gesetzlichen Zulässigkeitsfrist von drei Jahren (§ 909 ZPO a.F.) erlassen und bereits ein Haftauftrag im Jahr 2011 erteilt worden ist (wie hier Harnacke/Bungardt, DGVZ 2013, S. 12; anders Wasserl, DGVZ 2013, S. 61, 64). Die Überleitungsvorschrift stellt auf den Vollstreckungsauftrag, nicht auf den Erlass des Haftbefehls ab. Der ursprüngliche Vollstreckungsauftrag war wegen Erfolglosigkeit eingestellt worden. Um eine Vollstreckung betreiben zu können, musste die Gläubigerin einen neuen Vollstreckungsauftrag erteilen; ein "Ruhen" des ursprünglichen Vollstreckungsauftrags sieht das Gesetz nicht vor. Vertrauensschutzgesichtspunkte stehen nicht entgegen. Eine echte Rückwirkung liegt nicht vor. Einen Eingriff in abgeschlossene Sachverhalte oder Rechtsbeziehungen hat der Gesetzgeber mit der Überleitungsvorschrift nicht vorgenommen ("echte Rückwirkung"; vgl. allgemein BVerfG, Beschluss vom 10.10.2012 - 1 BvL 6/07, zitiert nach juris Rn. 59). Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Bestandsinteressen der Gläubigerin durch den Erlass des Haftbefehls im Jahr 2010 gegenüber den Veränderungsgründen des Gesetzgebers überwiegen (vgl. "unechte Rückwirkung", BVerfG aaO Rn. 60; Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucksache 16/13432, S. 44).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO analog (vgl. Zöller/Stöber, ZPO, 29. Aufl, § 766 Rn. 34).

Vizepräsidentin des Amtsgerichts